



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 06. März 2012

P112067

08.473 Parlamentarische Initiative. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons; Eröffnung der Vernehmlassung

- ://: 1. Der vorgelegte Schreibensentwurf wird zur Ausfertigung und Weiterleitung an den Ständerat, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, genehmigt.

Begründung

Die Rückerstattungspflicht des Heimatkantons für Sozialhilfeleistungen für die Dauer von zwei Jahren ist im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) verankert. Sie hat eine wichtige Lastenausgleichsfunktion. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) hat im Dezember 2011 ihren Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt, wonach diese Rückerstattungspflicht ersatzlos aufgehoben werden soll. Der Vorschlag wird zu Hauptsache mit dem heutigen administrativen Aufwand begründet, der bei den Kantonen für die Abwicklung der gegenseitigen Rückerstattungen entsteht. Der Regierungsrat kann eine Vereinfachung des administrativen Aufwands grundsätzlich begründen. Aber er lehnt die ersatzlose Aufhebung der Rückerstattungspflicht klar ab. Für Basel-Stadt würde die ersatzlose Streichung nämlich eine Einbusse von netto CHF 2,9 Mio. (2010) nach sich ziehen. Als Alternativen zum SGK-SR-Vorschlag schlägt der Regierungsrat vor, die bisherige Rückerstattung durch den Heimatkanton neu durch eine gleichwertige Kompensation durch den letzten Wohnsitzkanton der Sozialhilfebeziehenden zu ersetzen. Damit würde der potenziellen Tendenz zum Abschieben von Sozialhilfefällen entgegengewirkt und umgekehrt ein Anreiz geschaffen, um das Sozialhilfeniveaus in den Kantonen und Gemeinden auf vergleichbarem Niveau zu halten. Ebenfalls würde der Lastenausgleich aufrechterhalten. Eine weitere Alternative ist die Kompensation der heutigen

Rückerstattungspflicht durch eine Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs SLA im Neuen Finanzausgleich (NFA) um CHF 25 Mio. pro Jahr. Diese Summe würde die Mehrbelastungen der Zentrums Kantone entsprechend kompensieren.

